



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Mit Postzustellungsurkunde und vorab per E-Mail victoria.sachse@bkk-melitta.de!

BKK Melitta HMR
Marienstr. 122
32425 Minden

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1556

Referat 213

bearbeitet von:
Frau Heidrun Rudloff

referat213@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 7. August 2023

GZ: 213-10204#00016#0001
(bei Antwort bitte angeben)

Versagung der Genehmigung des Artikel I § 1 Absatz 2 t) der Satzung der BKK Melitta HMR, Minden

Schreiben vom 7. August 2023

B e s c h e i d

Die Genehmigung der von den Verwaltungsräten am 29., 27. September, 9. Dezember 2021 und im schriftlichen Verfahren beschlossene Satzung wird hinsichtlich Artikel I § 1 Absatz 2 t) Westfalen Weser Netz GmbH in Herford und insoweit zu Artikel II (Inkrafttreten) gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV versagt.

Begründung

A.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2021 beantragten die BKK Melitta Plus und die Betriebskrankenkasse Herford Minden Ravensberg die Genehmigung der Satzung anlässlich ihrer Vereinigung zur BKK Melitta HMR mit Wirkung zum 1. Januar 2022. Die Vereinigung wurde u. a. mit Einschränkungen zum Kassenbereich am 14. Dezember 2021 genehmigt. Das Genehmigungsverfahren zum Kassenbereich wurde zurückgestellt, bis die Prüfung zu den in Rede stehenden Betrieben beendet ist.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2023 teilt die BKK Melitta HMR mit, dass die Einbeziehung der Westfalen Weser Netz GmbH in Herford nach Artikel I § 1 Absatz 2 t) nicht mehr weiterverfolgt werde. Vielmehr soll künftig unter derselben Satzungsbestimmung nach Artikel I § 1 Absatz 2 t) die Energieservice Westfalen Weser GmbH, Kirchlengern, eingeordnet werden.

Um das Genehmigungsverfahren der zunächst zurückgestellten Satzungsregelung förmlich abzuschließen, wurde daher mit der BKK einvernehmlich abgestimmt, die Genehmigung der nach Artikel I § 1 Absatz 2 t) bisher genannten Westfalen Weser Netz GmbH in Herford zu versagen.

Im Anschluss daran kann die BKK Melitta HMR nach Artikel I § 1 Absatz 2 t) durch einen deklaratorischen Satzungsnachtrag die Energieservice Westfalen Weser GmbH, Kirchlengern, in den Kassenbereich einbeziehen.

B.

Nach § 195 Absatz 1 SGB V bedarf die Satzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die BKK Melitta HMR untersteht nach § 90 Absatz 1 Satz 1 SGB IV als bundesunmittelbare Krankenkasse der Rechtsaufsicht des Bundesamtes für Soziale Sicherheit. Das Bundesamt für Soziale Sicherheit ist daher nach § 195 Absatz 1 SGB V für die Genehmigung der Satzung zuständig. Dies gilt auch für deren Änderung.

Die Satzung einer Krankenkasse darf keine Bestimmungen enthalten, die den Aufgaben der gesetzlichen Krankenkassen widersprechen.

Die BKK konnte ihre Zuständigkeit für die Westfalen Weser Netz GmbH in Herford nach Artikel I § 1 Absatz 2 t) nicht nachweisen. Folglich steht Artikel I § 1 Absatz 3 t) Westfalen Weser Netz GmbH in Herford nicht im Einklang mit § 144 Absatz 3 SGB V und ist daher nicht genehmigungsfähig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie in elektronischer Form Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift und den sonstigen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich

des § 65a Absatz 5 Satz 3 SGG Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Absatz 4 Sozialgerichtsgesetz eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Im Auftrag



Antje Domscheit

